



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz – Novellierung	2
12.17.1 Bebauungsplan Stattegger Straße, Beschluss	3
16.15.0 Bebauungsplan Straßganger Straße/Ankerstraße ‚GreenCityGraz‘, Entwurf	7
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2012/2013	8
Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG Straßgang.....	9
Aus der GR-Sitzung vom 15. März 2012	10
Nachruf Karl Pölzl, Bezirksvorsteher a.D.	11
Nachruf Gerhard Haidvogel, Architekt	13
Nachruf Stefanie Strobl	15
Impressum	31

VERORDNUNG

A 1 - 1607/2003 - 9

Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz – Novellierung

(Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr und
Anhebung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr)

Der Gemeinderat hat am 10.5.2012 auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2012, beschlossen:

Die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1992, zu GZ. A 1-K 82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 20.10.2011, A 1-1607/2003-8, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. *§ 3 entfällt.*
2. *§ 11 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Reisezulage umfasst
 1. die Tagesgebühr
 - a. nach Tarif I in der Höhe von € 26,4 oder
 - b. nach Tarif II in der Höhe von € 19,8 und
 2. die Nächtigungsgebühr in der Höhe von € 15,--.“
3. *In § 13 Abs. 4 wird der Ausdruck „350 Prozent“ durch den Ausdruck „600 Prozent“ ersetzt.*

Artikel II

1. Artikel I tritt mit 1.7.2012 in Kraft.
2. Der Beamtin/dem Beamten bzw. der/dem Vertragsbediensteten stehen Reisezulagen bzw. Reisekostenvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten dieser Novelle geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz zu, wenn die Dienstreise vor dem In-Kraft-Treten dieser Novelle angetreten wurde.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

012828_2008_59

12.17.1 Bebauungsplan

Stattegger Straße

XII.Bez., KG. Andritz

1. Änderung

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.17.1 Bebauungsplan Stattegger Straße beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.
- (2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es sind folgende Bebauungsweisen zulässig:

Je nach Grundstückszuschnitt ist die offene oder gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird über das gesamte Planungsgebiet mit maximal 0,3 festgelegt. Im Falle der Errichtung von Pflegeheimen ist der Bebauungsgrad mit maximal 0,4 beschränkt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Außerhalb der festgelegten Baugrenzlinien sind Nebengebäude und Flugdächer nur im Bereich der straßenparallelen PKW-Stellplätze und der im Planwerk ausgewiesenen überdeckten Fahrradabstellplätze zulässig.
- (2) Die Errichtung von Tiefgaragen ist nur innerhalb der durch Baugrenzlinien festgelegten Zonen gestattet
- (3) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer in untergeordnetem Ausmaß, Schwimmbecken und die damit verbundenen technischen Einrichtungen.

- (4) Der mindestens 10,0 m breite Grünstreifen (Gewässerbegleitstreifen) ist, ausgenommen im Bereich der Fußgängerbrücke, zu erhalten und von ober- und unterirdischer Bebauung, sowie von Geländeänderungen frei zu halten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Hauptgebäude wird gemäß Eintragung im Planwerk mit 10,0 m festgelegt. Die Gesamthöhe für Hauptgebäude darf 11,0 m nicht überschreiten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude und Flugdächer beträgt 3,0m.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das bestehende natürliche Gelände.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung ab 50 m² sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Hauptgebäude und Tiefgaragen sind bis auf mindestens eine Höhe von 379,80 müA in dichter Ausführung zu errichten.

§ 7 FAHRRADABSTELLPLÄTZE

Überdeckte Fahrradabstellmöglichkeiten sind gem. § 92 Abstellanlagen für Fahrräder des Stmk. BauG i.d.g.F. herzustellen.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk
 - mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.); davon ausgenommen sind behindertengerechte PKW-Stellplätze.
- (2) Pro Wohneinheit sind mind. 1,8 Stellplätze anzuordnen. Im Falle der Errichtung von Pflegeheimen oder betreuten Wohneinrichtungen ist ein dem § 89 Stmk BauG i.d.g.F. entsprechender Stellplatzschlüssel zulässig.
- (3) Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern sind auf eigenem Grund mindestens 2 PKW- Abstellplätze herzustellen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 40 % begrenzt, ausgenommen im Falle der Errichtung von Pflegeheimen

oder betreuten Wohneinrichtungen wird der Versiegelungsgrad mit maximal 50 % begrenzt.

- (4) Die Mindestgröße der Freifläche für wohnungsnaher Bewegung und Aufenthalt (ausgenommen Pflegeheime) wird mit 500m² Allgemeinfläche festgelegt.
- (5) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität Solitär Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe, 3-fach verschult mit Ballen durchzuführen. Baumscheiben haben eine Mindestgröße von 6,0m² und eine Mindestbreite von 2,0 m aufzuweisen. Die Bäume sind gemäß ÖNORM L 1122 langfristig zu erhalten und zu pflegen.
- (6) Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Baumschutzbügel u.ä.)
- (7) Die bestehende Lindenreihe entlang der Stattegger Straße ist zu erhalten und nach Norden entsprechend der Plandarstellung mit großkronigen Bäumen derselben Art zu ergänzen. Die bestehende untergepflanzte Hecke ist zu erhalten oder gegebenenfalls durch eine gleichwertige Heckenpflanzung zu ersetzen und nach Norden fortzusetzen.
- (8) In den Grünflächen, jeweils südlich der durch Baugrenzlinien festgelegten Flächen, sind entsprechend der Eintragung im Planwerk zumindest mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
- (9) Für mittelkronige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (11) Tiefgaragen sind mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (12) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig. Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- (13) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 1:2 zulässig.
- (14) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (15) Allfällige Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen, wobei der 3,0 m breite Grünstreifen an der Stattegger Straße frei von jeglicher Bebauung zu halten ist.
- (16) Stützmauern sind flächendeckend zu begrünen
- (17) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (18) Carportwände sind mit Rankgewächsen über Spaliere zu bepflanzen
- (19) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (20) Es ist sicher zu stellen dass Oberflächenwässer weiterhin zum natürlichen Vorfluter (Andritzbach) gelangen können.

§ 10 SONSTIGES

Die Errichtung von Plakatwänden oder großflächiger Werbeanlagen mit ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A_14_018405_2012

16.15.0 Bebauungsplan
Straßganger Straße – Ankerstraße
„GreenCityGraz“
XVI. Bez., KG Webling

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 16.15.0 Bebauungsplanes Straßganger Straße – Ankerstraße „GreenCityGraz“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28.6.2012 bis Donnerstag, dem 6.9.2012

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Referat Gewerbeverfahren
A 2 – K 410/qu/2000

**Gemeindejagdgebiete in Graz;
Aufteilungsentwurf 2012/2013**

KUNDMACHUNG

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2012/2013 erzielte Pachtzins wird gemäß § 21 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 58/2000 unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke an die Grundbesitzer aufgeteilt.

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß § 21 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sollen die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Pachtzins beim Magistrat Graz beheben können, wobei sie ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen haben.

Gemäß § 21 Abs 2 leg. cit. steht es jedem Grundbesitzer im jeweiligen Jagdgebiet frei, gegen diesen Aufteilungsmodus innerhalb von vier Wochen beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Einwendungen schriftlich einzubringen oder bei diesem Amt im Amtshaus, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 315, an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zu Protokoll zu geben.

Die genauen Zeiten, in denen diese Anteile behoben werden können, werden nach Vorliegen des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses noch gesondert kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 17 – 020806/2012/0003

XVI, Ankerstraße 2,
Mag. pharm. Katharina Sandler,
**Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb
einer öffentlichen Apotheke, KG Straßgang**

VERLAUTBARUNG

Frau Mag. pharm. Katharina Sandler, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Bereich XVI, Ankerstraße 2, KG Straßgang, angesucht.

Der Standort lautet wie folgt:

„Im Süden durch die Salfeldstraße, im Westen durch In der Kell, Kehlbergstraße und Krottendorfer Straße, im Norden durch den Unteren Bründlweg mit gedachter Verlängerung in die Bründlgasse und im Osten durch die Harter Straße und Straßganger Straße.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Ute Kränzlein

[Aus der GR-Sitzung vom 15. März 2012](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher,
Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner,
Elke Kahr, Michael Grossmann, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck und 55 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

das Mitglied des Gemeinderates Mag.^a Andrea Pavlovec Meixner

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.45 Uhr

Ende der Sitzung: 19.38 Uhr

Nachrufe

Karl Pölzl, Sozialversicherungsangestellter i.R., Bezirksvorsteher a.D.

Am Montag, dem 6. Februar 2012, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Karl Pölzl, Sozialversicherungsangestellter i.R., Bezirksvorsteher a.D., verstorben.

Bezirksvorsteher a.D. Karl Pölzl wurde am 2. August 1920 in Graz geboren. Er besuchte in seiner Heimatstadt die Volks-, Gewerbe- und Handelsschule und war sodann von 1934 bis 1937 als Angestellter im Eisenhandel tätig. 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen, war Fallschirmjäger und kehrte – sechsmal verwundet – 1945 nach Graz zurück. Hier wirkte er zunächst als Angestellter der Gemeinde Graz und des Kriegsoferversverbandes Steiermark. Im September 1946 trat er in den Dienst des Landesinvalidenamtes Steiermark, und zwar in die Fürsorgeabteilung, ein. Sechs Jahre später wechselte er in die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaus in Graz über, wo er zuletzt mit voller Tatkraft als Gruppenleiter fungierte. Im August 1980 erfolgte seine Pensionierung. In seiner politischen Tätigkeit wirkte er als Bezirksvorsteher in St. Leonhard überaus erfolgreich zum Wohl der Grazer Bevölkerung. Schon seit Juli 1945 ist Karl Pölzl als überaus verdienstvolles Mitglied des Kriegsoferversverbandes Steiermark tätig: Von 1965 bis 1971 bekleidete er die Funktion eines Schriftführers der Ortsgruppe Graz dieses Verbandes. Außerdem fungierte er seit 1971 als Schriftführer des Kriegsoferversverbandes Steiermark und gehörte in dieser Eigenschaft dem Präsidium, der Geschäftsführung und dem Vorstand an. In diesen Funktionen hatte er sich insbesondere um Möglichkeiten zur aktiven Sportausübung der Kriegsofener bemüht und sich erfolgreich um die Durchführung einer eigenen Kriegsofenerlotterie in der Steiermark eingesetzt. Es gelang ihm auch bei den Beratungen über Subventionsvergaben der Ortsgruppe des Kriegsoferversverbandes und damit den in Graz ansässigen Kriegsofenern zu helfen. Darüber hinaus war er Beisitzer in der Schiedskommission beim Landesinvalidenamte Steiermark und wirkte bei der Beratung und Vorbereitung von Stellungnahmen des Kriegsofener- und Behindertenverbandes Steiermark entscheidend mit. Außerdem konnte Karl Pölzl sein umfangreiches Fachwissen bei den Delegiertentagen der Zentralorganisation mit großem Erfolg einbringen und dadurch wesentlich auf die Entwicklung der gesamtösterreichischen Kriegsofenerversorgung Einfluss nehmen. Für sein verdienstvolles Wirken wurde er unter anderem mit dem „Silbernen Verdienstzeichen der Republik Österreich“ im Jahre 1975, dem „Goldenen

Ehrenzeichen des Landes Steiermark“ im Jahre 1979, der „Viktor-Adler- Plakette“ 1980 und dem „Ehrenzeichen der Stadt Graz in Silber“ 1984 ausgezeichnet.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.9.1992.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gerhard Haidvogel, Architekt

Am Montag, dem 5.3.2012, ist der Bürger der Stadt Graz, Architekt Gerhard Haidvogel, verstorben.

Architekt Gerhard Haidvogel wurde am 14. Jänner 1921 in Wien als Sohn des Magistratsbeamten und Schriftstellers Carl Julius Haidvogel und seiner Frau Lotte geboren. Seine Jugendjahre verbrachte er in der Bundeshauptstadt, wo er auch die Volks- und Mittelschule absolvierte. Nach der Matura im Jahre 1939 wurde er zum Arbeitsdienst und anschließend zur Deutschen Wehrmacht eingezogen. Nach Einsätzen an vielen Kriegsschauplätzen geriet er 1943 in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nahezu zweieinhalb Jahre verbrachte er in Lagern in Texas und Arkansas, ehe er nach Ende des schrecklichen Krieges über Frankreich wieder in die Heimat entlassen wurde. Um den Lebensunterhalt für sich und seine ihm eben angetraute Ehefrau Ingeborg bestreiten zu können, arbeitete er bei der Baufirma Rella und inskribierte gleichzeitig an der Technischen Hochschule in Wien an der Lehrkanzel für Architektur. Es gelang ihm, die erste Staatsprüfung bereits 1947 abzulegen. Von existenziellen Nöten bedrängt, versuchte Architekt Haidvogel in vielen Berufen sich und die Seinen über die schlimmste Zeit der Entbehrungen zu retten. Er arbeitete nebenbei als Techniker in einem Architekturbüro. Im Herbst 1948 übernahm er nach Unterbrechung des Studiums gemeinsam mit einem Kollegen dieses Büro. Seit 1.1.1950 als selbstständiger Architekt tätig, festigte er langsam den Ruf des Architekturbüros Haidvogel-Oratsch. Erste größere Aufträge wie Geschäftsumbauten, Wohnhäuser, Messe- und Ausstellungsbauten wurden mit großem Erfolg durchgeführt. 1960 hat Architekt Haidvogel die Ziviltechnikerprüfung abgelegt, und sein Geschick für einfühlsame und naturverbundene Architektur hat mitgeholfen, seinen Namen weit über die Grenzen unserer Heimat bekanntzumachen. In vielen Gremien, so zum Beispiel in verschiedenen Ausschüssen der Ingenieurkammer, als Mitglied des Sektionsvorstandes und später als Sektionsvorsitzender der Architektensektion und Vizepräsident der Landeskammer, haben seine zukunftsorientierten Ideen und Vorstellungen stets Aufsehen erregt und seine Ratschläge hatten für alle immer ungewöhnliches Gewicht. Als Präsident der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, eine Funktion, die er von 1982 bis 1986 inne hatte – zuvor war er schon 1. Vizepräsident der Bundesingenieurkammer geworden – fand er die Anerkennung, die seinen hervorragenden Leistungen entsprach.

Ungefähr 1000 Wohneinheiten im sozialen Wohnbau in Graz und der übrigen Steiermark entstammen seinem Geist. Auch reine Zweckbauten wie die Rosarium Tiefgarage und die Tiefgarage Andreas-Hofer-Platz sowie das Abfertigungs- und Restaurantgebäude des Flughafen Graz, weiters mehrere Umspannwerke und Mur- und Ennskraftwerke entstammen seiner Planung. Zahllos sind weitere Bauten bei verschiedenen Firmen und im Bereich der Grazer Messe. Aus seiner Feder stammen auch richtungsweisende Veröffentlichungen wie „Architektur und Kraftwerksbau“ und „Optische Umweltverschmutzung durch Hochbauten“. Für seine Leistungen wurde ihm 1985 das „Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark“ verliehen.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.6.1989.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stefanie Strobl, Pflegemutter

Am Dienstag, dem 6.3.2012, ist die Bürgerin der Stadt Graz, Frau Stefanie Strobl, verstorben.

Stefanie Strobl wurde am 6.11.1920 in Graz geboren. Die Volks- und Hauptschule sowie die Handelsschule besuchte sie in der steirischen Landeshauptstadt. Als Sechszehnjährige kam sie nach Villach und erhielt eine Ausbildung als zahnärztliche Assistentin. Wieder in ihre Heimatstadt zurückgekehrt, heiratete sie, und nachdem ihr Ehemann eine Anstellung als Ingenieur in einer Maschinenfabrik in Brünn erhielt, übersiedelte sie 1941 mit ihm in die Hauptstadt Mährens. Das Ende des schrecklichen Krieges riss die Familie auseinander und für Frau Strobl begann ein Leidensweg durch tschechische Gefangenenlager.

Im Juli 1945 kam sie über Bad Hall, wo sie mit ihrem Ehemann wieder zusammentraf, zurück nach Graz. Ein zerbombtes Haus in Liebenau bot der Familie einen notdürftigen Aufenthaltsort. Durch ihren persönlichen Einsatz konnten sie und ihr Gatte diese Liegenschaft zu einer wohnlichen Heimstatt gestalten.

Da es ihr Wunsch von frühester Jugend an war, Lehrerin oder Kindergärtnerin zu werden, sie sich aber diesen nicht erfüllen konnte, ergab sich die Gelegenheit, 1951 zwei Pflegekinder aufzunehmen. Durch ihr großes pädagogisches Geschick und ihre große Liebe zu Kindern hat sie neben ihren eigenen Kindern immer wieder Pflegekinder bei sich aufgenommen. Bis zum Jahre 1978 schenkte sie 84 Kindern ein Zuhause. Da diese Kinder und Jugendlichen meist aus zerrütteten Familien stammten und in vielen Fällen schwer erziehbar waren, hat Frau Strobl durch Geduld und Liebe diesen jungen Menschen inneren Halt, Ausgeglichenheit und eine neues Ziel im Leben gegeben. Es ist ihr gelungen, durch ihre von tiefer Menschlichkeit geprägte Erziehung den ihr anvertrauten Kindern Chancen für einen guten Weg ins Leben zu geben. Aber nicht nur Dauerpflegeplätze bis zu acht Jahren Verweildauer in ihrer Familie, sondern auch bei kurzzeitigen Kindesabnahmen bot sie Kindern Schutz und Hilfe an.

Die Ernennung zur Bürgerin der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Jänner 2001.

Die Stadt Graz wird der Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Stadt Graz – City of Design (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 2) Grillplätze (GR. Schneider, Grüne, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Reininghausgründe (GR. Eber, KPÖ, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 4) Bauverhandlung Sparbersbachgasse 51 (GR. Hötzl, FPÖ, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Kosten einer Volksbefragung in Graz (GR. Grosz, BZÖ, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 6) Aus Eigenem empfundener Naturzugang – zwecks Förderung der emotionalen, sozialen und motorischen Entwicklung – in den Grazer Kindergärten und Vorschul-Institutionen, wie z.B. in Graz exemplarisch und erfolgreich im KIGA „Am Rehgrund“ realisiert und wissenschaftlich unterfüttert (GR. Mag. Mariacher, parteilos, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 7) Leichter Lesen (GR. Mag. Kowald, ÖVP, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 8) Berücksichtigung der Geschlechter-Repräsentanz im Gemeinderat als ein Kriterium bei der städtischen Parteienfinanzierung (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung

1

einstimmig angenommen

[Präs. 8364/2012-1](#)

Umsetzung Open Government Data in Graz

2

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 11636/2003-13](#)

Gemeinsamer Schulausschuss;
Änderung der Zusammensetzung

3

mit Mehrheit angenommen

[A 1-1683/2003-14](#)

Objektivierungsrichtlinien -
Überarbeitung, Wiederverlautbarung

4

einstimmig angenommen

[A 7-495/2011-62](#)

„Gesunde Bezirke - Gesunde Stadt“

Fortsetzung und Ausweitung des Projektes „Gesunder Bezirk Graz“ auch auf andere Grazer Stadtbezirke;

Projektdauer 2012 -2014

5

einstimmig angenommen

[A 8 - 46229/2011-11](#)

Sozialamt

ESF-Projekt 2012-2013, Integration arbeitsmarktferner Personen - niederschwellige Beschäftigung für BezieherInnen der Mindestsicherung;
Projektgenehmigung über € 156.000,-- in der OG 2012-2013

6

einstimmig angenommen

[A 5 - 18486/2008 - 3](#)

ESF Projekt 2012 - 2013

Integration arbeitsmarktferner Personen - niederschwellige Beschäftigung für BezieherInnen der Mindestsicherung;
Projektgenehmigung über € 156.000,--
Laufzeit 1.1.2012 bis 30.6.2013

7

einstimmig angenommen

[A 8 - 21211/2006/29](#)

Neubau Sportbad Eggenberg

Genehmigung zum Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Republik Österreich, Sportministerium und der Stadt Graz

8

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18780/2006-76](#)

Stadtmuseum Graz GmbH;

Ergänzung zum Finanzierungsvertrag vom 31.1.2012

Sondergesellschafterzuschuss € 10.000,--

9

einstimmig angenommen

A 8/4 - 1661/2010

Marburger Straße 41

Übernahme einer 33 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 73/8 EZ 876, KG St. Peter in das öffentliche Gut der Stadt Graz

10

einstimmig angenommen

A 8/4 - 47087/2011

Brockmanngasse - Münzgrabenstraße

Bescheidmäßige Grundabtretung,

Übernahme eines 161 m² großen Gdst. 1599, EZ 809, KG Jakomini in das öffentliche Gut der Stadt Graz

11

einstimmig angenommen

A 8/4 - 35318/2011

Winkelgasse - Gehweg

Übernahme einer ca. 87 m² großen Tfl. (Nr.1) des Gdst. Nr. 1099, EZ 552,

einer ca. 2 m² großen Tfl. (Nr.2) des Gdst. Nr. 1097

und einer ca. 32 m² großen Tfl. (Nr. 5) des Gdst. Nr. 1056/3 je EZ 551, alle KG Jakomini in das öffentliche Gut der Stadt Graz

12

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8/4 - 10319/2011

Sonderwohnbauprogramm „Am Rehgrund“

Gdst. Nr. 596/24 und .1001, EZ 2366, KG 63127 Wenisbuch im Ausmaß von rd. 2.333m²

Andienungsrecht Stadt Graz - GBG

Zusatzvereinbarung Stadt Graz - GWS - GBG

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 6758/2006](#)

„Hummelkaserne - sozialer Wohnbau“

Gdst. Nr. .1477/2, EZ neu, KG 63128 Wetzelsdorf im Ausmaß von 11.018 m²

Einräumung eines Baurechtes ab 15.3.2012 auf die Dauer von 55 Jahren für die Errichtung von 90 Wohnungen mit städtischem Einweisungsrecht

14

einstimmig angenommen

[A 8/4- 6758a/2006](#)

Hummelkaserne Baureifmachung

Abbruch, Dekontaminierung, Koordination Aufschließung, Gesamtabwicklung durch die GBG
Projektgenehmigung

15

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 34665/2010](#)

„Hummelkaserne - Pflegewohnheim“

Gdst. Nr. .1477/1, EZ neu, KG 63128 Wetzelsdorf im Ausmaß von 9.806 m²

Einräumung eines Baurechtes ab 15.3.2012 auf die Dauer von 50 Jahren für die Errichtung eines Pflegewohnheimes für die GGZ

16

mit Mehrheit angenommen

[A 14-027767-2011-14](#)

BBPL 04.15.0 Waagner-Biro-Straße, Alte Poststraße „ENW-ÖWG“

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

17

einstimmig angenommen

[A 14-026315-2011-44](#)

BBPL 15.06.0 Peter-Rosegger-Straße, "Hummel Kaserne"
XV. Bez., KG Wetzelsdorf
Beschluss

18

mit Mehrheit angenommen

[A 14-K-769/2002-60](#)

07.06.2 Bebauungsplan
Sternäckerweg - Ostbahnstraße „EKZ Interspar, Murpark“
VII. Bez., KG Liebenau
2. Änderung
Beschluss

19

einstimmig angenommen

[F - 007561/2012-1](#)

Geänderte Vorgangsweise gegenüber der Projektgenehmigung vom 24.6.2010
Ankauf von Hilfeleistungslöschfahrzeugen (HLF)
Projektgenehmigung über € 1,700.000,-
FiPos. 5.16200.0400000

20

mit Mehrheit angenommen

[StRH-551/2012-2](#)

Tätigkeitsbericht des Kontrollausschusses 2011

21

mit Mehrheit angenommen

[GPS-44927/2011-5](#)

Jahresabschluss 2011

Nachtrag

22

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-8](#)

Geriatrische Gesundheitszentren,
Pflegewohnheim Peter-Rosegger-Straße;
Projektgenehmigung

23

einstimmig angenommen

[A 8 - 46229/2011-13](#)

Gesundheitsamt
„Gesunde Bezirke - Gesunde Stadt“
Fortsetzung und Ausweitung des Projektes „Gesunder Bezirk Gries“
1. Projektgenehmigung über € 330.000,-- in der OG 2012-2014
2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 110.000,-- in der OG 2012

24

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 17563/2006-109](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
8. Generalversammlung am 16.4.2012
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967

25

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 17563/2006-106](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
Sondergesellschafterzuschuss für die Bühnengesellschaft Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im
Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH;
Abschluss eines Finanzierungsvertrages über € 40.000,--

26

einstimmig angenommen

[A 8/4- 25852/2009](#)

[A 8-46231/2011-32](#)

Sonderwohnbauprogramm Sternäckerweg

Gdst. 933/4, EZ neu, KG 63114 Graz Stadt-Messendorf im Ausmaß von rd. 5.922 m²

1. Ankauf der Liegenschaft
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 1.225.000,-- in der AOG 2012
3. Einräumung eines Baurechtes ab 1.1.2015 auf die Dauer von 55 Jahren

27

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 6485/2007-14](#)

[A 8/4-4649/2002-586](#)

Liegenschaftspaket XI Stadt Graz - GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

1. Genehmigung des Kaufvertrages
2. Stimmrechtsermächtigung für eine a.o Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes für den Eigentümervertreter der Stadt Graz in der Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
3. Garantieerklärung für eine Finanzmittelaufnahme der GBG durch die Stadt Graz
4. Genehmigung für die Rückanmietung von veräußerten Liegenschaften

28

einstimmig angenommen

[A 8 - 46231/2011-24](#)

[A 8/4-6958/2011](#)

[A 16-25625/2010/36](#)

Puchstraße 17-21

Anmietung von Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 1047 m² von der BAR-Vermögensverwaltung GmbH für das Kulturamt als Atelierhaus und Kunstdepot

29

einstimmig angenommen

[A 8 - 6485/2007-13](#)

Immobilientransaktion Stadt Graz- GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH;
Rückkauf diverser Leasingobjekte

1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes
2. Abschluss von Mietverträgen zwischen der Stadt Graz und der GBG

30

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 7975/2012](#)

[SSA 24007/2003-66](#)

Schulprojekte

Anmietung von Schulneu-/zu- und -ausbauten

VS Mariagrün, VS Schönau, VS St. Peter, VS St. Veit, VS Baiern und VS Liebenau von der GBG
Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH auf unbestimmte Zeit

31

einstimmig angenommen

[A 8 - 21515/2006/128](#)

[A 23 - 31780/2008/28](#)

Sanierungsinitiative der GBG

Projektkostenzuschuss aus dem Feinstaubfonds (Umweltamt A 23)

Einführung des Energiemanagementsystems EMS Unterfertigung des EU IEE -Fördervertrags
Grundsatzbeschluss

32

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 46229/2011-6](#)

Stadtbaudirektion

Graz-Bike, Einführung eines Fahrradverleihsystems;

1. Projektgenehmigung über € 380.000,-- in der AOG 2012-2014
2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 230.000,-- in der AOG 2012

33

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD 35280/2010-6](#)

Graz-Bike

Einführung eines Fahrradverleihsystems

Projektgenehmigung in Höhe von € 380.000,- für die Jahre 2012 - 2014

Subvention an die e-mobility GmbH

34

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD-008351/2012-9](#)

Beirat für BürgerInnenbeteiligung (BBB);

Überarbeitung der Geschäftsordnung,

Fassung März 2012

35

einstimmig angenommen

[A 10/8-2227/2012-1](#)

[A 10/BD-8012/2012-1](#)

[A 8-46229/2011-9](#)

Erschließung ehemaliges Areal der Hummelkaserne

Projektgenehmigung über € 2,374.000,--

36

mit Mehrheit angenommen

[A 10/8-2227/2012-2](#)

Mobilitätsvertrag ENW-ÖWG Waagner-Biro-Straße

zu Bebauungsplan 04.15.0 Waagner-Biro-Straße/Alte Poststraße

37

mit Mehrheit angenommen

A 14 K 917 2006 23

04.11.2 Bebauungsplan

Floßlendstraße-Zeillergasse-Floßlendplatz

IV.Bez., KG Lend, 2. Änderung

Beschluss

Dringlichkeitsanträge

- 1) Petition zur Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Ladestationen, Lifteinbau in Altbauten (GR. Dipl.-Ing. Topf, ÖVP)
Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag einstimmig angenommen
- 2) Initiative zur Errichtung einer überbetrieblichen Lehrwerkstätte (GR. Eichberger, SPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen
- 3) Informations-, Service- und Vertriebsoffensive (GR. Herper, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) ACTA (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Parteienfinanzierung (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Befragung über Reininghausgründe nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Direkte Demokratie rund um Reininghaus (GR. Grosz, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Steirischen Kulturbeirat nicht abschaffen – Petition an die Landesregierung Steiermark (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 9) Brennpunkt Billa-Eck (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
*Dringlichkeit einstimmig angenommen,
Antrag Punkt 1 abgelehnt und Punkt 2 mit Mehrheit angenommen*
- 10) Einfassung und nächtliche Schließung des Volksgartens (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) e-mobility (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 2) 2012 – Jahr des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, SPÖ)
- 3) Europäischer Nachbarschaftstag (GR. Baumann, Grüne)
- 4) Pfauengarten (GR. Eber, KPÖ)
- 5) Wertvolles Steinportal Lendplatz 38 (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Häufung von Angriffen gegenüber TaxilenkerInnen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 7) Kosten für die öffentliche Beleuchtung (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 8) Konkrete Leistungen des Bürgermeisters (GR. Grosz, BZÖ)
- 9) Bisheriger Erfolg bei dem Unterfangen, die Schließung des Atomkraftwerks Krsko zu forcieren (GR. Schröck, BZÖ)

Anträge

- 1) Beibehaltung der derzeitigen Pflegegeldregelung (GR. Hohensinner, GR.ⁱⁿ Gesek, GR. Rajakovics, ÖVP)
- 2) Mistkübel mit integrierter Müllkomprimierung (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 3) Schutzweg im Bereich Liebenauer Hauptstraße – Leberackerweg bzw. Einfahrt Kloiberweg (GR. Mag. Kvas, ÖVP)
- 4) Kundmachung des Heizverbots von Zusatzöfen auf „graz.at“ (GR. Mag. Molnár, ÖVP)
- 5) Bilinguale Volksschule St. Peter ab dem Schuljahr 2013/14 (GR.ⁱⁿ Potzinger, GR. Mag. Spath, GR. Johann Koroschetz, GR. Dipl.-Ing. Linhart, ÖVP)
- 6) Kinderbetreuung an unterrichtsfreien Tagen (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
- 7) Pionierinnengalerie im Grazer Rathaus (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
- 8) Generalsanierung Unterführung Gösting (Römerweg – Obere Weid) (GR. Mag. Schönberger, ÖVP)
- 9) Griesgasse – „Die internationale Straße in Graz“ (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, SPÖ)
- 10) Ausweitung Tempo 30 Zone in der Harter Straße und in der Straße „Am Jägergrund“ (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 11) Durchfahrtsperre im Geh- und Radwegbereich Thomas-Arbeiter-Gasse (GR. Martiner, SPÖ)
- 12) Erholungszone an der Murpromenade (GR. Martiner, SPÖ)
- 13) Fahrradstreifen Richtung Süden in der Thomas-Arbeiter-Gasse (GR. Martiner, SPÖ)
- 14) 1. Sofortmaßnahmen Einsetzung Ordnungswache am Bezirkssportplatz im Volksgarten;
2. Entwicklung eines Betreuungsmodells für die Bezirkssportplätze (GR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sprachmann, SPÖ)
- 15) Absicherung Postinfrastruktur (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)
- 16) Fehlender Lift am Ostbahnhof (GR.ⁱⁿ Schloffer, KPÖ)
- 17) Keine Privatisierung der Daseinsvorsorge, Post zu 100 Prozent in öffentliche Hand (GR. Sikora, KPÖ)
- 18) Bundesheer in Not (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

- 19) Kinder und Alkohol (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 20) Verbesserungen der Sichtbarkeit der Linienanzeigen auf Straßenbahnen und Bussen (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 21) Auflösung des Fuhrparks (GR. Grosz, BZÖ)
- 22) Einsatz zur Aufstockung der Grazer Polizei (GR. Grosz, BZÖ)
- 23) Errichtung des „Platz[es] der Menschenwürde“ und Platzierung der Statue von Mutter Teresa in der Annenstraße (Vorbeckgasse) (GR. Grosz, BZÖ)
- 24) Errichtung eines zusätzlichen Schutzweges in der Rösselmühlgasse im Bereich zwischen Rösselmühlpark und Griesplatz (GR. Schröck, BZÖ)
- 25) Sofortiger Förderstopp für das Projekt „City of Design“ (GR. Grosz, BZÖ)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualamt


DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidialabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-06-28T14:33:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.